

Reitsportverein Weißbach e. V.

Thomas – Müntzer – Straße 28
OT Weißbach

08134 Langenweißbach



Reitsportverein Weißbach e. V.

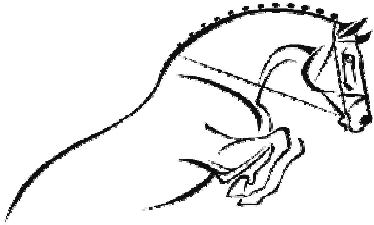
Neufassung der Satzung

Satzung 2014

Stand: 14. Februar 2014

Hinweis:

Mit in Krafttreten der Satzung 2014, wird die Satzung vom 05. März 2002 außer Kraft gesetzt!
Die Eintragung beim Amtsgericht Chemnitz – Registergericht erfolgte am 17.04.2014.



Reitsportverein Weißbach e. V.

Thomas – Müntzer – Straße 28
OT Weißbach

08134 Langenweißbach



Satzung des RSV Weißbach e. V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „**Reitsportverein Weißbach e.V.**“ bzw. in der abgekürzten Form "**RSV Weißbach e.V.**"
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein offiziell den Namenszusatz "**eingetragener Verein**" in der abgekürzten Form "**e.V.**".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in: **Reitsportverein Weißbach e.V.**
Thomas-Müntzer-Straße 28
OT Weißbach
08134 Langenweißbach
- (4) Die Vereinsfarben sind: **a) Grün**
 b) Weiß
- (5) Gerichtsstand des Vereins ist dessen Sitz in Langenweißbach, OT Weißbach.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der RSV Weißbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des Pferdesports und der Pferdezucht
 - die sinnvolle Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen (Jugendarbeit)

Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu Hobby-, Freizeit- und Turnierreitern
 - Durchführung von Lehrgängen
 - Errichtung und Instandhaltung der Reitanlagen und des Hindernismaterials
 - Teilnahme an Veranstaltungen und Turnieren
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - (4) Er ist Mitglied des "**Landesverband Pferdesport Sachsen e.V.**" und anerkennt dessen Statuten.
 - (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, nach Anlage 6 der Satzung, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit. Jedes Vereinsmitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (3) Jedes Vereinsmitglied, welches aktiv die Anlagen des Vereins nutzt, verpflichtet sich, aktiv zur Werterhaltung und Pflege beizutragen.
- (4) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den RSV Weißbach e.V. und dessen Zielsetzungen verleihen.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod mit dem Todestag bzw. durch Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum **30.09.** eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie bis zum **30.09.** dem 1. Vorsitzenden zugegangen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, ihm sollte jedoch eine Abmahnung mit Androhung des Ausschlusses vorangehen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Beschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Jahresbetrag nicht entrichtet hat.
- (5) Ausschlussgründe:
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, sich der Vereinszugehörigkeit unwürdig erweist, bei vorsätzlichen, groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane, bei unehrenhaften Verhalten oder einem anderen wichtigen Grund durch einfachen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs und unter Anführung der Ausschlussgründe bekannt zu geben.
- (7) Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen.
- (8) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem beschuldigten Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu erklären, in mündlicher oder schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand des Vereins.
- (9) Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung des Mitgliedbeitrages.

§ 5 Widerspruchsrecht

- (1) Gegen den Ablehnungsbeschluss eines Antrags auf Mitgliedschaft im RSV Weißbach e.V. ist der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung gilt der Antragsteller als Mitglied

ohne Beschluss-Stimme. Wird der Beschluss des Vorstandes widerrufen, ist der Beitrag ab Datum der Antragsstellung zu berechnen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (2) Gegen den Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des RSV Weißbach e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstermin müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von **zwei Monaten** einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung der Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 10 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung mit einer Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist die Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse oder eMail-Adresse erfolgt ist.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes, außer die Wahl des Jugendwarts
 - b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung des Vorstandes erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 - c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn mindestens 50% aller Vereinsmitglieder anwesend und sich 3/4 der erschienen Mitglieder dafür aussprechen und zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 10 der Satzung)
 - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 11 der Satzung)
 - g) Änderung des Beitrages im Sinne von § 12 Abs. 4 der Satzung
 - h) Entscheidung über eingelegte Widersprüche nach § 5 Abs.1 und Abs.2 der Satzung.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie werden von einem Erziehungsberechtigten vertreten. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Den Ausschlag bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
- (7) Über die Wahl des Vorstandes ist ein Protokoll nach Anlage 2 der Satzung zu fertigen.
- (8) Über Beschlussabstimmungen ist ein Protokoll nach Anlage 3b der Satzung zu fertigen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Angaben nach Anlage 5 der Satzung enthalten und ist vom 1.Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand / erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassenwart/in
 und dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem Jugendwart/in
 und
 - bis zu 2 Beisitzer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne von § 26 Abs.2 BGB durch der/dem 1.Vorsitzenden bzw. der/dem 2. Vorsitzenden oder der/dem Kassenwart/in. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Zur Abwicklung von Finanzgeschäften ist stets die Zusammenarbeit vom Vorsitzenden und Kassenwart/in erforderlich.
- (3) Der Vorstand, außer der/dem Jugendwart/in, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die/Der Jugendwart/in wird von den Kindern und Jugendlichen des Vereins durch Wahl selbst bestimmt. Sie/er ist die/der Vertreter/in der Kinder und Jugendlichen und stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins. Die/der Jugendwart/in muss bei der Wahl das 15. Lebensjahr vollendet haben. Sie/er wird auf die Dauer von 3 Jahre gewählt. Über die Wahl ist ein Protokoll nach Anlage 4 der Satzung zu fertigen. Das Protokoll wird auf der Mitgliederversammlung verlesen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seine Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen und ein Protokoll nach Anlage 2 der Satzung zu fertigen.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf "*besondere Vertreter*" im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2.Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift und über jeden Beschluss ein Protokoll nach Anlage 3a der Satzung zu fertigen. Jeder Beschluss wird Bestandteil der Niederschrift über die Vorstandssitzung.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs.1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung (§ 7 (4) -d) der Satzung vorgenommen werden. Hierzu ist die angestrebte neue Fassung der alten Fassung in der Tagesordnung gegenüber zu stellen. Ausgenommen hiervon ist die Beitragsfestsetzung.
- (2) Der Vorstand hat die Satzungsänderung zu begründen.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 7 (6) der Satzung).
- (4) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen werden vom Vorstand beschlossen (§ 8 (7) und (8) der Satzung) und sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (5) Die Beitragsfestsetzung ist keine Satzungsänderung im Sinne dieses Paragraphen. Die jeweils beschlossenen Beiträge nach Anlage 1 sind aber wie Satzungsänderungen dem Finanzamt durch Übersendung der gültigen Anlage 1 anzuzeigen.
- (6) Wird die Beitragsänderung vom Vereinsvorstand beantragt, so hat er die Änderungen zu begründen.
- (7) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 7 (6) der Satzung) aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Änderung des Vereinsnamens, Vereinssitzes oder der Rechtsform ist keine Auflösung im Sinne des § 11 (1) dieser Satzung.

- (3) Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die:

Gemeinde Langenweißbach

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsjahr, Beiträge und Mittel des Vereins

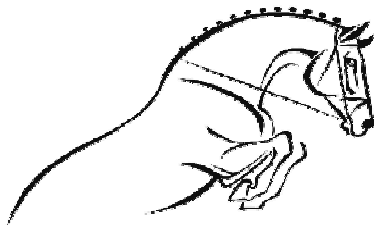
- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Es ist eine Aufnahmegebühr nach der jeweils gültigen Anlage 1 der Satzung zu entrichten.
- (3) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag nach der jeweils gültigen Anlage 1 der Satzung zu entrichten.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen (§ 7 (4) -g) der Satzung). Über den Beschluss wird ein Protokoll nach Anlage 1 der Satzung gefertigt.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds am 31.03. eines jeden Jahres ein (=Fälligkeit). Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am folgenden Arbeitstag.

Langenweißbach, den 14. Februar 2014

gez.
Gersten
1. Vorsitzender

gez.
Röhlig
2. Vorsitzender

gez.
Münzner
Schriftführerin



Reitsportverein Weißbach e. V.

Thomas – Müntzer – Straße 28
OT Weißbach

08134 Langenweißbach



Beschluss über die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag des RSV Weißbach e.V.

für 01.01. bis 31.12.20

Beschluss Nr. M xx / 20xx

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung auf Grundlage des Kassenberichtes für das vergangene Jahr und unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsmarktlage daher vor, die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge unverändert vom Jahr 2009 zu übernehmen.

Mithin fallen nachfolgende Gebühren und Jahresbeiträge an:

1) Aufnahmegebühr

- a) bis zu einem Alter von 18 Jahren :,- €
b) ab einem Alter von 18 Jahren :,- €

2) Mitgliedsbeiträge

- a) bis zu einem Alter von 18 Jahren :,- € / pro Jahr
b) ab einem Alter von 18 Jahren :,- € / pro Jahr

3) Mitgliedsbeiträge im Aufnahmejahr

Bei Vereinsaufnahme während des laufenden Jahr werden ab Aufnahmemonat nachfolgende Beiträge pro Monat erhoben:

- a) bis zu einem Alter von 18 Jahren :,- € / pro Monat
b) ab einem Alter von 18 Jahren :,- € / pro Monat

Abstimmung:

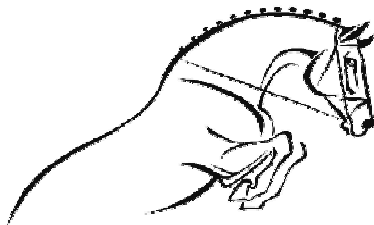
- Mit "JA" stimmten : Vereinsmitglieder
Mit "NEIN" stimmten : Vereinsmitglieder
Enthaltungen : Vereinsmitglieder

Die notwendige 2/3 Mehrheit nach § 12 (4) der Satzung wurde erreicht.
Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Weißbach, den 20.....

.....
1. Vorsitzender

.....
Schriftführer



Reitsportverein Weißbach e. V.

Thomas – Müntzer – Straße 28
OT Weißbach

08134 Langenweißbach



Beschluss über die Wahl des neuen Vereinsvorstandes

Beschluss Nr. M ____ / 20 ____

Die Mitgliederversammlung hat am 20 ... den Vorstand des "RSV Weißbach e.V." neu gewählt. Dafür kandidierten:

- | | |
|-----------|-----------|
| 1.) | 5.) |
| 2.) | 6.) |
| 3.) | 7.) |
| 4.) | 8.) |

Es entfielen auf den Kandidaten:

- | | |
|-------------------|-------------------|
| 1.) Stimmen | 5.) Stimmen |
| 2.) Stimmen | 6.) Stimmen |
| 3.) Stimmen | 7.) Stimmen |
| 4.) Stimmen | 8.) Stimmen |

Der neue Vorstand setzt sich somit aus:

- | | |
|-----------|-----------|
| 1.) | 5.) |
| 2.) | 6.) |
| 3.) | 7.) |
| 4.) | 8.) |

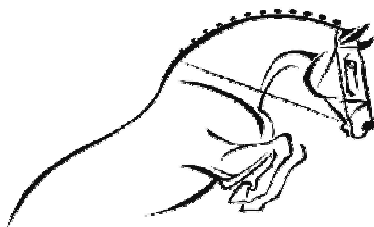
zusammen.

Auf der ersten Sitzung des neu gewählten Vorstandes wurde Sportfreund/in zur/zum neuen Vorsitzenden gewählt.

Weißbach, den

.....
1. Vorsitzender

.....
Wahlleiter



Reitsportverein Weißbach e.V.

Thomas – Müntzer – Straße 28
OT Weißbach

08134 Langenweißbach



Beschluss des Vorstandes des RSV Weißbach e.V.

Beschluss Nr. V / 20

Der Vorstand des "RSV Weißbach e.V." hat in seiner heutigen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Abstimmung:

Mit "JA" stimmten : Vorstandsmitglieder

Mit "NEIN" stimmten : Vorstandsmitglieder

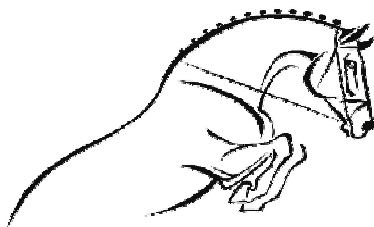
Enthaltungen : Vorstandsmitglieder

Der Beschluss ist somit - nicht - angenommen.

Weißbach, den

.....
1. Vorsitzender

.....
Schriftführer/in



Reitsportverein Weißbach e.V.

Thomas – Müntzer – Straße 28
OT Weißbach

08134 Langenweißbach



Beschluss der Mitgliederversammlung des RSV Weißbach e.V.

Beschluss Nr. M / 20

Die Mitgliederversammlung des "**RSV Weißbach e.V.**" hat in ihrer heutigen Versammlung folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Abstimmung:

Mit "**JA**" stimmten : Mitglieder

Mit "**NEIN**" stimmten : Mitglieder

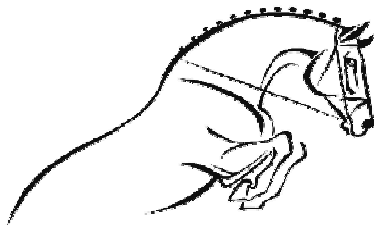
Enthaltungen : Mitglieder

Der Beschluss ist somit - nicht - angenommen.

Weißbach, den

.....
1. Vorsitzender

.....
Schriftführer/in



Reitsportverein Weißbach e.V.

Thomas – Müntzer – Straße 28
OT Weißbach

08134 Langenweißbach



Beschluss über die Wahl des neuen Kinder - und Jugendvertreters

Beschluss Nr. K / 20....

Die Kinder und Jugendlichen haben am 20 ... den/die neuen Kinder- und Jugendvertreter/in des "RSV Weißbach e.V." gewählt.

Dafür kandidierten:

- 1.) 3.)
- 2.) 4.)

Es entfielen auf den Kandidaten:

- 1.) Stimmen 3.) Stimmen
- 2.) Stimmen 4.) Stimmen

Der/Die neue Kinder- und Jugendvertreter/in ist somit

der/die Sportfreund/in

Gemäß § 8 Abs.4 Satz 2 der Satzung, ist der/die Sportfreund/in

.....

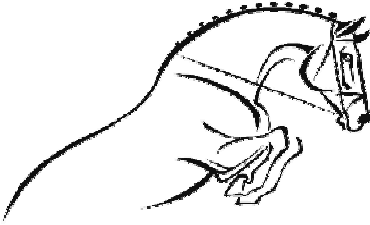
stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand des "RSV Weißbach e.V."

Das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung nach der Wahl des Vorstandes bekanntzugeben.

Weißbach, den

.....
1. Vorsitzender

.....
Wahlleiter Jugendwahl



Reitsportverein Weißbach e. V.

Thomas – Müntzer – Straße 28
OT Weißbach

08134 Langenweißbach

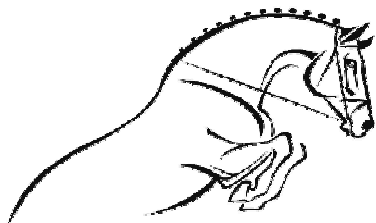


Folgende Punkte sind bei einer Niederschrift über eine Mitgliederversammlung mindestens zu erfassen:

Niederschrift über die Mitgliederversammlung

vom 20

1. Ort der Versammlung
2. erschienene Mitglieder
3. Tagesordnung
4. Beschlussanträge
5. Beschlussfassung
6. Schluss
7. Unterschriften des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers



Reitsportverein Weißbach e.V.

Thomas – Müntzer – Straße 28
OT Weißbach

08134 Langenweißbach



Antrag auf Mitgliedschaft im Reitsportverein Weißbach e.V.

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im o.g. Verein und verpflichte mich zur Zahlung des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages, zurzeit in Höhe von € jährlich und nehme zur Kenntnis, dass durch den Reitverein kein Versicherungsschutz gewährt wird.

Name :

Vorname :

Straße :

PLZ / Ort :

Telefon :

Geburtsdatum :

Beruf :

eMail :

Die Satzung des Vereins ist mir bekannt und ich erkenne diese an.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 5 d. Satzung werden alle Gebühren, Mitgliedsbeiträge etc. im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Ein entsprechendes Mandat ist auf der Rückseite dieses Antrages zu erteilen, da ansonsten der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

.....
(Ort / Datum)

.....
(Unterschrift)

(nur Ausfüllen bei Minderjährigen unter 18 Jahren)

Ich stimme den Antrag meines o.g. Kindes zu und nehme zur Kenntnis, dass seitens des Vereins kein Versicherungsschutz besteht.

.....
(Ort / Datum)

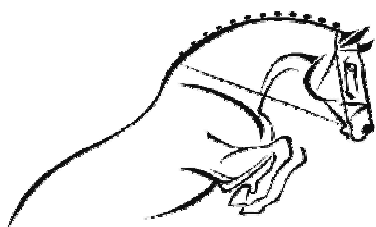
.....
(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

Antrag angenommen am:

.....
(Ort / Datum)

.....
(Unterschrift 1. Vorsitzender)

1. Vorsitzender: Ralf Gersten, Th.-Müntzer-Str. 12a, OT Weißbach, 08134 Langenweißbach ☎ 037603/55773 od. 0171/6558278
Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz: VR 70847
Eintragung beim Landessportbund Sachsen e.V. Nr. 520 164 *** Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. FN-Nr. 800 44 04



Reitsportverein Weißbach e.V.

Thomas – Müntzer – Straße 28
OT Weißbach

08134 Langenweißbach



Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates (wiederkehrendes Lastschriftmandat)

Zahlungsempfänger: **Reitsportverein Weißbach e.V.**
Thomas-Müntzer-Straße 28
08134 Langenweißbach – Weißbach

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE 88ZZZ00000587272**

Mandatsreferenz: (wird gesondert bekannt gegeben)

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger (Name siehe oben) Zahlungen von meinem / von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogen Lastschrift einzulösen.

Hinweis:

Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger (Name, Vorname):

Anschrift (Straße / Nr.):

(PLZ / Ort):

IBAN (max. 22 Stellen): **DE**

BIC (8 oder 11 Stellen):

Geldinstitut:

.....
(Ort / Datum)

.....
(Unterschrift)